

## Gesetz über die Zürcher Fachhochschule für Technik und Wirtschaft in Winterthur

### Vernehmlassungsantwort der Grünen Partei Kanton Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Sache. Wir begrüssen die Bildung der geplanten Fachhochschule (FHS) in Winterthur, haben allerdings zu einigen wesentlichen Bereichen Vorbehalte bzw. Änderungsvorschläge anzubringen.

#### Dienstleistungen gegenüber Dritten

Gegen die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Dritten ist prinzipiell nichts einzuwenden. Wir begrüssen dabei aber § 29, der eine wichtige Ergänzung bzw. Präzisierung darstellt. Da die Erbringung von Dienstleistungen die FHS in andere Abhängigkeitsverhältnisse bringen wird und da erfahrungsgemäss Zielkonflikte zwischen der Lehr- und Forschungs-freiheit einerseits und dem Auftragsverhältnis zu Dritten andererseits auftauchen, muss dieser Zweig klar geregelt werden. Insbesondere interessieren auch die Entscheidungsmechanismen beim Auftauchen solcher Zielkonflikte.

In diesem Zusammenhang bleibt die Definition des Begriffs «Nebentätigkeit» (§ 10) unklar. Ziel der Gesetzgebung muss jedenfalls eine saubere Trennung zwischen allfälligen Nebentätigkeiten und Dienstleistungen der FHS sein. Wir erachten es auch als unumgänglich, dass der Gewinn aus Erfindungen, die «in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit», also unter Inanspruchnahme von Steuergeldern, gemacht wurden, wieder dem Staat zufließt. Absatz 3, § 10 ist dementsprechend zu verschärfen («muss»-Formulierung statt «kann»-Formulierung).

## Zulassungsbeschränkungen

Die Grüne Partei lehnt Zulassungsbeschränkungen im angesprochenen Sinne (§ 12) ab. Es geht aus der Formulierung zur «Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs erforderlich» auch nicht hervor, wo die Legitimation dazu sein könnte. Die Zulassung zu einer FHS darf nicht formal geregelt werden, sondern muss über die effektiven Fähigkeiten eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin funktionieren. Die heutige Anforderung des lebenslangen Lernens bringt mit sich, dass Menschen unterschiedlichster Vorbildung – auch solcher, die empirisch erfolgte und die nicht mit einem Papier abgesegnet wurde – Zugang zu einer FHS verlangen; wir denken dabei vor allem an Personen auf dem zweiten Bildungsweg, der klassischen «Kundschaft» einer FHS. Die Zulassung muss in diesem Sinne so geregelt werden, dass an der FHS Winterthur studieren darf, wer die Anforderungen der Lehrgänge der FHS mitbringt, so wie dies ja auch Absatz 3 des § 12 antönt. Dies erlaubt es der FHS immer noch, die Latte höher zu setzen (oder eben nicht).

§ 12 ist in diesem Sinne zu streichen, § 11 genügt vollauf.

## Höchststudiendauer

Da die Studiengänge einer FHS ohnehin stark reglementiert sind, ist ein «missbräuchliche» Überschreitung der Studiendauer kaum realistisch. Wir beantragen daher die Streichung von § 13. Eventualiter beantragen wir, die Vorschriften über die Höchststudiendauer dem Fachhochschulrat zu überlassen, da er in dieser Materie kompetenter als der Regierungsrat sein dürfte.

## Fachhochschulrat und Mitbestimmung

Zu den traurigen Bestrebungen des New Public Managements zählt, dass die Mitsprache- und vor allem Mitbestimmungsrechte der an einer Institution vertretenen Stände abgebaut werden, so auch beim Fachhochschulrat. Wir verlangen daher, dass erstens die VertreterInnen des Rektorats mitentscheiden dürfen (Abänderung des § 19), und zweitens, dass auch je eine Person des Lehrkörpers, des Mittelbaus und der Studierenden im Fachhochschulrat

mit einer Stimme vertreten sind. Als «oberstes Organ der Fachhochschule» (§ 20) ist die mitbestimmende Vertretung aller Stände ja wohl das absolute Minimum. Wenn man etwa bedenkt, dass der FHS-Rat, gemäss § 20, die FHS-Ordnung und das Finanzreglement erlässt und das Rektorat dabei nicht mal mitbestimmen dürfen soll, wird die Absurdität des vorliegenden Entwurfs deutlich.

Generell vermissen wir einen gesonderten Paragraphen über die Mitbestimmung, die als Rahmenbestimmung für die FHS-Ordnung dienen kann.

### Studiengelder und Gebühren

Die Grünen akzeptieren, dass für Studierende aus dem Kanton Zürich und aus anderen Kantonen Gebühren erhoben werden. Die Gebühren dürfen aber nicht zu Härtefällen führen oder eine versteckte Zulassungsbeschränkung darstellen. In § 30 ist daher eine Höchstgrenze für die Gebühren festzulegen, die dies in angemessener Form garantiert. Nicht akzeptabel ist, dass die Kompetenz über die Festsetzung der Höhe der Gebühren ohne jede Limitierung ausschliesslich dem Regierungsrat übertragen wird.

### Rekurswesen

Das Rekurswesen ist so auszugestalten, dass unser Vorschlag für die Zusammensetzung des FHS-Rates damit vereinbar ist. Da gemäss unserer Formulierung alle Stände vollwertig vertreten sind, können keine entsprechenden Rekursfälle im FHS-Rat behandelt werden, sondern gehen direkt an die Rekurskommission. Die Gewaltentrennung bleibt gewahrt.

Abschliessend möchten wir noch einmal unsere grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben einer FHS Winterthur betonen. Wir hoffen, dass Sie unsere Vorschläge in der weiteren Bearbeitung des Gesetzes berücksichtigen werden.

Zürich, August 1996, Grüne Partei Kanton Zürich